

Satzung des Amtes Nortorf-Land über die Abwasserbeseitigung im Wochenendhausgebiet der Gemeinde Warder (AWS WE Warder)

Inhalt:

Satzung vom 1.3.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 9 vom 6.3.99

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 373) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), der §§ 1, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 546), des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 7. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 81) und des Aufgabenübertragungsbeschlusses gemäß § 5 Abs. 1 Amtsordnung der Gemeindevertretung Warder vom 23.10.1995 wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 25.02.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Das Amt Nortorf-Land betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Wochenendhausgebiet Warder anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als Druckentwässerung gemäß ATV-Arbeitsblatt A 116 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zum Wochenendhausgebiet Warder gehören die Grundstücke im Einzugsbereich der Straßen „Am Hammer 2 bis 78“, „Am Hang“, „Fasanenweg“, „Lerchenweg“, „Meisenweg“, „Seeblick“, „Tannenweg“ und „Wiesenblick“ in der Gemeinde Warder.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfaßt die Behandlung des in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassers
- (4) Das Amt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem überörtlichen Abwassertransportsystem bestehend aus Hauptpumpwerken und Druckleitungen sowie die Sammeldruckleitungen und ggf. Druckluftspülstationen nach ATV-Arbeitsblatt A 116 im Wochenendhausgebiet (Abwasseranlage). Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die Anschlußdruckleitungen von der Sammeldruckleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung;

- b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt das Amt im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser.
- (2) Abwasser (Schmutzwasser) ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (3) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit der Grundstücksanschlußleitung. Grundstücksanschlußleitung ist die Druckleitung von der Sammeldruckleitung (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der Grundstücksanschlußleitung zuführen, sowie Kleinpumpwerke auf den anzuschließenden Grundstücken.
- (5) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle und Abwasserdruckleitungen, Abwasserpumpwerke und Klärwerke
- (6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Wochenendhausgebiet gehören auch die Grundstücksanschlußleitungen bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks.
- (7) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 - Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Wochenendhausgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Amt

zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht)

§ 4 - Begrenzung des Anschlußrechtes, Ausschluß der Abwasserbeseitigung

Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserdruckleitung angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserdruckleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, daß dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Grund- Quell- und unbelastetes Drainwasser sowie Niederschlagswasser;
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung, verhindern;
 - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - g) Abwasser das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - h) Abwasser dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt BGBl. I 1977, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (4) Das Amt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch das Amt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Das Amt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls das Amt.
- (8) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlußnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6 - Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, so-

bald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine betriebsfertige Niederdruckleitung mit Anschlußleitung zu seinem Grundstück erschlossen ist oder wenn dem Grundstück auf andere Weise eine Anschlußmöglichkeit vermittelt wird (Anschlußzwang).

- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen
- (4) Wird die öffentliche Abwasserdruckleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Amt mitzuteilen. Dieses verschließt die Anschlußleitung auf Kosten des Anschlußnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 7 - Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, ist die Abwasseranlagensatzung des Amtes Nortorf-Land vom 25.09.1984, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 15.09.1994, anzuwenden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 8 - Anzeige, Anschlußgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sind dem Amt schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlußgenehmigung durch das Amt. Anschlußleitungen und -einrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen und zu betreiben,
- (2) Die Anzeige muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen sowie die Lage der Pumpwerke und Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung beim Amt einzureichen.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem das Amt die Anschlußgenehmigung erteilt und die Anschlußleitungen und -einrichtungen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt das Amt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 - Grundstücksanschlußleitung

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlußleitung bestimmt das Amt.
- (2) Das Amt kann den Anschluß mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anschlußleitung zulassen, wenn die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Das Amt läßt die Anschlußleitung für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlußleitungen unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlußleitungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Das Amt hat die Anschlußleitung zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf die Anschlußleitung nicht ohne Genehmigung des Amtes verändern oder verändern lassen.

§ 10 - Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, ATV-Arbeitsblatt A 116 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf dem anzuschließenden Grundstück - unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 auf einem von mehreren gemeinsam anzuschließenden Grundstücken - ein für das Niederdruckentwässerungsverfahren

geeignetes Kleinpumpwerk mit Tauchmotorpumpe und Schneideinrichtung herzustellen und zu betreiben. Die Schneideinrichtung muß in der Lage sein, die Inhaltsstoffe des Abwassers soweit zu zerkleinern, daß die klein dimensionierten Abwasserdruckleitungen nicht verstopfen können. Die Leistungsdaten (Förderhöhe und Fördermenge) der Tauchmotorpumpe legt das Amt in der Anschlußgenehmigung fest. Die Abwasserdruckleitung zwischen Kleinpumpwerk und Grundstücksanschlußleitung muß mindestens einen Durchmesser von DN 50 mm aufweisen.

- (3) Die Kleinpumpwerke müssen mit einer Rückschlageinrichtung versehen sein, die verhindert, daß Abwasser aus dem Niederdruckentwässerungssystem in das Kleinpumpwerk zurückfließen kann. Soweit mehrere Grundstücke gemeinsam an ein Kleinpumpwerk angeschlossen werden, ist der Schaltkasten des Pumpwerks auf dem Grundstück so anzubringen, daß er jederzeit zugänglich ist. Der Abstand des Pumpwerks zu Wohngebäuden mit Fenstern soll 5,0 m nicht unterschreiten.
- (4) Die Tauchmotorpumpen sollen im Pumpenschacht schräg installiert werden, damit der Schacht weitestgehend geleert werden kann (sog. „Schlürfbetrieb“). Die Einschalthöhen der Pumpensteuerung sollen so eingestellt werden, daß ständig nur eine geringe Menge an Abwasser im Pumpwerk verbleibt und nicht anfaulen kann. Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer eines Grundstücks sollen bei längerer Abwesenheit vor dem Verlassen des Grundstücks das Kleinpumpwerk manuell schalten und den Pumpenschacht leeren.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserdruckleitungen bis zur Grundstücksanschlußleitung sowie das Verfüllen der Rohrgräben muß sach- und fachgerecht erfolgen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch das Amt in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils gelten den Bestimmungen im Sinne der Abs. 1 bis 4 so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Amtes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Amt.

§ 11 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Amt oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Kleinpumpwerke, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 - Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die ist die Deckeloberkante des Kleinpumpwerks, an das die Gebäude angeschlossen werden. Unter dem Rückstau gelegene Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 13 - Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Amtes oder mit Zustimmung des Amtes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14 - Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Anschlußleitung unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

§ 15 - Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt das Amt den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16 - Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 17 - Befreiungen

Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

§ 18 - Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Amt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung; zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal, Spülungen der Druckleitungen oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Amt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 19 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 - § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - § 6 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - § 8 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 - § 8 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - § 5 Abs. 2 und § 14 Abwasser einleitet;
 - § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 - § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

- § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 20 - Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 21 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB oder der Genehmigung von Grundstücksteilungen nach § 19 bis 20 BauGB dem Amt bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer (z.B. Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22 - Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlußantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 1. März 1999
Amt Nortorf-Land
Der Amtsvorsteher